



## Landkreis Potsdam-Mittelmark

# INTERN

Merkblatt brandschaupflichtiger Objekte im Landkreis Potsdam-Mittelmark (Stand 05/2011)

Auf Grund des § 33 BbgBKG (Brandenburgisches Brand- und Katastrophenschutzgesetzes) vom 24.05.2004 unterliegen die nachfolgend aufgeführten Objekte der Brandverhütungsschaupflicht:

<b>Objekte</b>
<b>Pflege- und Betreuungsobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Krankenhäuser nach der Brandenburgischen Pflegeheim-Bauverordnung (BbgKP BauV)
Pflegeheime
Tageskliniken/-pflege
Polikliniken und Arzt Häuser
Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
Gebäude für hilfebedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen, die nur tagsüber anwesend sind (ab 20 Personen)
Wohnformen, in denen mehr als 12 Personen mit Pflege- oder Betreuungsbedarf leben
Kindergärten, -tagesstätten, -horte
<b>Übernachtungsobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Beherbergungsstätten nach der Beherbergungsstättenbau-Verordnung (BbgBeBauV) mit mehr als 12 Gastbetten
Obdachlosenunterkünfte
Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
Camping- und Wochenendhausplätze nach der Brandenburgischen Camping- und Wochenendhausplatzverordnung (BbgCWPV)
<b>Versammlungsobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Versammlungsstätten nach der Brandenburgischen Versammlungsstättenverordnung (BbgVStättV)
Gebäude mit Bühnen- und Szenenflächen oder Filmvorführungen ab 200 Besucher
Gebäude mit Räumen, die insgesamt mehr als 200 Besucher fassen (z. B. Sporthallen)
Großbühne (Szenenfläche mehr als 200 m <sup>2</sup> )
Versammlungsstätten im Freien mit Szenenflächen, deren Besucherbereich mehr als 1000 Besucher fasst
Sportstadien, die mehr als 5000 Besucher fassen
<b>Versammlungsstätten, die nicht der BbgVStättV unterliegen (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1000 m <sup>2</sup>
Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen ab 50 Besucher
Spielhallen mit mehr als 150 m <sup>2</sup> Grundfläche

Schank- und Speisewirtschaften mit mehr als 100 Gastplätzen
<b>Unterrichtsobjekte (in der Regel nach 2 Jahren)</b>
Schulen nach der Schulbau-Richtlinie (SchulbauR)
Ausbildungsstätten, die nicht nach der SchulbauR beurteilt werden
Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte (ab 400 Personen)
Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden
Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (Tiefgeschoss und ab 1. Obergeschoss und mehr als 50 Personen)
<b>Hochhausobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Hochhäuser nach der Hochhausrichtlinie (BbgHHR)
<b>Verkaufsobjekte (in der Regel nach 2 Jahren)</b>
Verkaufsstätten nach der BbgVBauV
Gemeinschaftsladenzentren größer als 2000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche
Verkaufsstätten unter Schwellenwert, jedoch mindestens 1000 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche und in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
Nicht ebenerdige Verkaufsstätten (Tiefgeschoss und ab 1. OG größer als 500 m <sup>2</sup> Verkaufsfläche)
<b>Verwaltungsobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Büro- und Verwaltungsgebäude mit Räumen, die einzeln mehr als 400 m <sup>2</sup> Grundfläche haben
Büro- und Verwaltungsgebäude mit mehr als 20 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig sind und nur ein baulicher Rettungsweg vorhanden ist
Gebäude mit Räumen, die einzeln für die Nutzung durch mehr als 100 Personen bestimmt sind
Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3000 m <sup>2</sup> Nutzfläche
<b>Ausstellungsobjekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Museen, Messe- und andere Gebäude ab 200 m <sup>2</sup> , die für Ausstellungen bestimmt sind
<b>Garagen (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Großgaragen nach der BbgGStV
Geschlossene Mittelgaragen i. S. d. BbgGStV
<b>Gewerbebetriebe und -objekte (in der Regel nach 5 Jahren)</b>
Herstellung, Produktion
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit überwiegend brennbaren Stoffen, Brandabschnittsfläche größer 800 m <sup>2</sup>
Wie vor, jedoch nicht ebenerdig (Tiefgeschoss und ab 1. Obergeschoss) ab 400 m <sup>2</sup> Brandabschnittsfläche
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen, Brandabschnittsfläche größer 1600 m <sup>2</sup>
Nicht ebenerdige Objekte wie letzte Zeile ab 800 m <sup>2</sup> Brandabschnittsfläche
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die besondere Brandschutzmaßnahmen erfordern
Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang mit überwiegend brennbaren Stoffen,

Brandabschnittsfläche größer 800 m <sup>2</sup> mit unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden ab 200 m <sup>2</sup>
Lagerung (Prüfung in der Regel nach 3 Jahren)
Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, Gase und Gefahrstoffe, die besondere Brand- und/oder Umweltschutzmaßnahmen erfordern
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3200 m <sup>2</sup>
Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche
Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe ab 1600 m <sup>2</sup> Lagerfläche/Brandabschnittsfläche
Wie vor, jedoch nicht ebenerdig und > 800 m <sup>2</sup> Lagerfläche
Freilager für vorwiegend brennbare Stoffe ab 5000 m <sup>2</sup> Lagerfläche
<b>Sonderobjekte</b> (in der Regel nach 5 Jahren)
Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
Landwirtschaftliche Betriebe mit Betriebsgebäuden, die mehr als 2000 m <sup>2</sup> Grundfläche haben
Kirchen/Gebetsstätten mit Mehrfachnutzung ab 200 Personen
Nicht ebenerdige Kirchen/Gebetsstätten ab 50 Personen
Landes- und Bundesobjekte (Brandschau auf Anforderung oder Amtshilfe)
Unterirdische Verkehrsanlagen
Anlagen und Einrichtungen mit Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe II
Hotel- und Gaststättenschiffe
Objekte nach Anforderung